

ANNA HERZING

Social-Media-Accounts verstorbener Personen

Internet und Gesellschaft

42

Mohr Siebeck

Internet und Gesellschaft

Schriften des Alexander von Humboldt Institut
für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von

Jeanette Hofmann, Matthias C. Kettmann,
Björn Scheuermann, Thomas Schildhauer
und Wolfgang Schulz

42



Anna Herzing

Social-Media-Accounts verstorbener Personen

Nutzungsbefugnisse der Erben,
Persönlichkeitsrechte im digitalen Raum und
vertragliche Dispositionsmöglichkeiten

Mohr Siebeck

Anna Herzing, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth; 2019 Erste Juristische Staatsprüfung; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Nürnberg; 2022 Zweite Juristische Staatsprüfung; Rechtsanwältin in Nürnberg; 2024 Promotion; Wissenschaftliche Referentin für Erb- und Familienrecht am Deutschen Notarinstitut in Würzburg.
orcid.org/0009-0002-8405-8914

Open Access gefördert durch den Fachinformationsdienst (FID) interdisziplinäre Rechtsforschung in Berlin. / Open Access funded by the Fachinformationsdienst (FID) interdisziplinäre Rechtsforschung in Berlin.

ISBN 978-3-16-164576-1 / eISBN 978-3-16-164577-8
DOI 10.1628/978-3-16-164577-8

ISSN 2199-0344 / eISSN 2569-4081 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Anna Herzing

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für meinen Mann Sebastian

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Die herangezogene Literatur befindet sich auf dem Stand von April 2024, die zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung konnte bis Ende Januar 2025 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Robert Magnus. Er hat mir größtmögliche Freiheiten gelassen, aber war dennoch uneingeschränkt bereit, mir in jedem Stadium meines Promotionsvorhabens mit konstruktiven Ratschlägen zur Seite zu stehen. Herrn Professor Dr. Knut Werner Lange danke ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Bei den Herausgeberinnen und Herausgebern der Schriftenreihe Internet und Gesellschaft bedanke ich mich herzlich für die Aufnahme in die Schriftenreihe. Ferner gilt mein Dank dem Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung (FID intRecht) für die großzügige Förderung der Publikation.

Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Möglichkeit, während eines Forschungsaufenthalts im September 2023 in dem beeindruckenden Literaturbestand zur Rechtslage in den USA zu recherchieren.

Eng verbunden mit meiner Promotionszeit wird für mich immer meine Tätigkeit als Rechtsanwältin in der Kanzlei Sonntag und Partner in Nürnberg bleiben. An die außerordentlich positive Arbeitsatmosphäre werde ich mich stets gerne erinnern. Insbesondere danke ich Herrn Rechtsanwalt Ingmar Niederkleine für sein Vertrauen und die gewährten Freiräume, die die berufs begleitende Erstellung dieser Arbeit ermöglicht haben.

Meinen Eltern bin ich zutiefst dankbar dafür, dass sie mich auf meinem bisherigen Lebens- und Bildungsweg stets bedingungslos unterstützt und gefördert haben. Von ebenso unschätzbarem Wert ist für mich der Rückhalt, den sie mir meine Schwester Magdalena – unabhängig von räumlicher Distanz – gibt.

Von ganzen Herzen danke ich meinem Mann Sebastian, insbesondere für seine Geduld und die Entbehrungen, die er seit Beginn meines Studium bis hin zur Endphase dieser Arbeit hingenommen hat. Durch seinen unermüdlichen Zuspruch und seine bedingungslose Unterstützung in allen Lebenslagen hat er nicht nur zum Gelingen dieser Arbeit wesentlich beigetragen. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Würzburg, im Frühling 2025

Anna Herzing

Inhalt

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Einleitung	1
<i>A. Beleuchtung der Problemstellung und Ziel der Untersuchung</i>	2
<i>B. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands</i>	3
<i>C. Aufbau der Arbeit</i>	4
§ 1 Grundlagen des digitalen Nachlasses	7
<i>A. Begriff des digitalen Nachlasses</i>	7
<i>B. Erbrechtlicher Übergang des digitalen Nachlasses gemäß</i> <i>§ 1922 Abs. 1 BGB</i>	8
I. Lokal gespeicherte Daten	9
II. Accountgestützte Nutzungsverhältnisse	9
1. Übergang des Vertragsverhältnisses auf die Erben	10
2. Zugangsanspruch der Erben	11
§ 2 Postmortale Nutzung des Accounts und der darin befindlichen digitalen Inhalte einer verstorbenen Person	15
<i>A. Bisheriger Meinungsstand</i>	15
I. Interessenlage der Erben hinsichtlich einer postmortalen Accountfortführung	16
1. Keine Vorteile durch posthume Weiternutzung eines bestehenden Accounts	16
2. Nachvollziehbares Interesse der Erben an einer Fortführung der Accounts des Erblassers	16
a) Übergang der Follower eines bestehenden Social-Media- Accounts	17
b) Übergang von abgegebenen Verkäuferbewertungen für einen geschäftlichen Account	19
c) Weiterführung von Online-Spielen	19

d) Zeitgeschichtliches Interesse an Accounts prominenter Personen	20
e) Zwischenergebnis zum Interesse der Erben an postmortaler Accountfortführung	21
3. Irrelevanz der Interessenlage für die rechtliche Bewertung	21
II. Parallelwertung zur Vererblichkeit eines Girovertrags	22
1. Rechtslage beim Girovertrag	22
2. Übertragung der Rechtslage auf accountgestützte Nutzungsverhältnisse	23
3. Stellungnahme zur Übertragbarkeit	24
a) Dienste höherer Art als Vertragsgegenstand	25
b) Kriterium des Vermögenswerts	27
aa) Vermögenswert eines digitalen Accounts	27
bb) Vermögenswert bestehender Accountinhalte	28
cc) Zwischenergebnis zum Kriterium des Vermögenswertes bei Nutzungsverhältnissen	29
c) Betrachtung der Rechtsfolge postmortaler Kontenfortführung	30
aa) Rechtsfolge der postmortalen Weiternutzung eines Girokontos	30
bb) Übertragung der Rechtsfolge auf digitale Accounts	31
d) Zwischenergebnis zur Vergleichsbetrachtung von Giro- und Plattformvertrag	32
B. <i>Entwicklung eines eigenen Alternativansatzes</i>	33
I. Übergang des Nutzungsanspruchs nach dem Grundsatz der Universalsukzession	33
1. Herleitung des vertraglichen Nutzungsanspruchs	33
2. Grundsätzliche Vererblichkeit des Nutzungsanspruchs	35
II. Verwertungsbefugnis der Erben an bestehenden Accountinhalten	36
1. Social-Media-Profil als Bestandteil der Persönlichkeit	37
a) Grundlagen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes	37
b) Zivilrechtlicher Schutz digitaler Persönlichkeitskomponenten	39
aa) Digitales Persönlichkeitsrecht im verfassungsrechtlichen Kontext	40
bb) Verlagerung der Persönlichkeitsentfaltung in den digitalen Raum	42
cc) Systematik des zivilrechtlichen Schutzes digitaler Persönlichkeitskomponenten	44
(1) Einordnung in etablierte Fallgruppen der besonderen Persönlichkeitsrechte	45
(2) Schutz der digitalen Identität als besonderes Persönlichkeitsrecht	45

(3) Digitale Persönlichkeit als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes	46
2. Grundsätze der Vererblichkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	48
a) Ideelle Bestandteile der Persönlichkeit	49
b) Vermögenswerte Bestandteile der Persönlichkeit	50
c) Abgrenzung zwischen vermögenswerten und ideellen Persönlichkeitsbestandteilen	52
aa) Rechtliche Voraussetzungen der Kommerzialisierbarkeit	53
(1) Fixierbarkeit der Persönlichkeitsbestandteile	54
(2) Identifizierbarkeit des Rechtsträgers	55
bb) Wirtschaftliche Voraussetzungen der Kommerzialisier- barkeit	56
(1) Objektive Vermarktungsfähigkeit	57
(2) Marktlösung	59
(3) Diskussion	61
cc) Zwischenergebnis zu den Voraussetzungen vermögens- werter Persönlichkeitsbestandteile	64
3. Rückschlüsse auf die postmortale Verwertungsbefugnis der Erben an digitalen Persönlichkeitsbestandteilen des Erblassers	65
a) Rechtliche Voraussetzungen der Kommerzialisierbarkeit	65
aa) Fixierbarkeit digitaler Persönlichkeitsbestandteile	65
bb) Identifizierbarkeit des Rechtsträgers digitaler Persönlich- keitsmerkmale	67
cc) Zwischenergebnis zu den rechtlichen Voraussetzungen der Kommerzialisierbarkeit digitaler Persönlichkeitsbestand- teile	69
b) Ökonomischer Wert digitaler Persönlichkeitsbestandteile	70
aa) Digitale Persönlichkeitsmerkmale von Prominenten und Influencern	70
bb) Digitale Persönlichkeitsmerkmale von Privatpersonen	72
cc) Offenheit der zukünftigen Entwicklung	73
III. Zwischenergebnis zu postmortalen Nutzungsbefugnissen der Erben am digitalen Nachlass	74
C. <i>Kollisionsrechtliche Fragestellungen</i>	74
I. Internationales Erbrecht	74
II. Anknüpfung an einzelne Bestandteile des digitalen Nachlasses	75
1. Vertragsverhältnis	75
2. Persönlichkeitsbestandteile	76
a) Deliktstatut	76
b) Personalstatut	77
c) Konsequenzen	79
D. <i>Ergebnisse zu Kapitel § 2</i>	80

§ 3 Ausschluss der postmortalen Fortführung eines Accounts und der Verwertung seiner Inhalte	83
A. <i>Höchstpersönlichkeit</i>	83
I. Grundlagen zum Kriterium der Höchstpersönlichkeit	84
1. Begriff der Höchstpersönlichkeit	84
2. Herleitung des Kriteriums der Höchstpersönlichkeit	87
a) Rechtsgedanke des § 399 Alt. 1 BGB	87
b) Rechtsgedanke des § 153 BGB a. E.	87
c) Rechtsgedanke des § 38 S. 1 BGB	88
d) Anwendung auf den digitalen Nachlass	88
3. Zwischenergebnis zur Begriffsbestimmung der Höchstpersönlichkeit	89
II. Kernfragen der bisherigen Diskussion um die Auswirkungen der Höchstpersönlichkeit auf den digitalen Nachlass	89
1. Diskussion zur Höchstpersönlichkeit digitaler Inhalte	89
2. Diskussion zur Höchstpersönlichkeit des Zugangsanspruchs	92
a) Keine Höchstpersönlichkeit der Verpflichtung des Providers zur Zugangsgewährung	93
aa) Rein kontobezogene Leistung	93
bb) Keine Auswirkungen einer etwaigen Identitätsprüfung auf die Höchstpersönlichkeit	94
b) Ausnahme besonderer Personenbezogenheit	95
c) Anwendung der Erkenntnisse auf den Nutzungsanspruch	96
III. Auswirkungen der Höchstpersönlichkeit auf die Vererblichkeit des vertraglichen Nutzungsanspruchs	97
1. Höchstpersönlichkeit des digitalen Benutzerkontos	97
a) Vergleichsbetrachtung zum Girokonto	98
b) Vergleichsbetrachtung zur Mitgliedschaft in einem Verein	99
c) Isolierte Betrachtung des Personenbezugs eines digitalen Benutzerkontos	102
aa) Rein technische Bedeutung eines Accounts	102
bb) Sonderfall „blauer Haken“?	103
d) Zwischenergebnis zur Höchstpersönlichkeit des digitalen Benutzerkontos	105
2. Höchstpersönlichkeit der vertraglichen Verpflichtung des Nutzers	106
a) Bestimmung des Inhalts der Vertragspflicht eines Plattformnutzers	106
aa) Durch personalisierte Werbung finanzierte Dienste	106
bb) Accountgestützte Nutzungsverträge ohne personalisierte Werbung	108

b)	Untersuchung der Höchstpersönlichkeit unterschiedlicher Arten der Leistungspflicht	109
aa)	Überlassung personenbezogener Daten und Einwilligung in die Verarbeitung zu Werbezwecken	109
(1)	Untersuchung des Personenbezugs der vertraglichen Leistungspflicht des Nutzers	110
(2)	Keine Unzumutbarkeit der Vertragsfortführung für den Provider	112
(a)	Drohende Vermengung der Datensätze	113
(b)	Angemessener Interessenausgleich durch eine Anzeigepflicht der Erben im Fall der Accountfortführung	114
bb)	Monetäre Zahlungspflicht des Nutzers	116
c)	Zwischenergebnis zur Höchstpersönlichkeit der Vertragspflicht eines Plattformnutzers	117
3.	Höchstpersönlichkeit des Nutzungsanspruchs des Erblassers	117
a)	Nutzungsanspruch als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	118
b)	Unvererblichkeit des Nutzungsanspruchs nach dessen Natur und Zweck	119
aa)	Keine Genugtuungsfunktion des Nutzungsanspruchs	119
bb)	Zweck des Nutzungsanspruchs	120
(1)	Private Nutzung eines sozialen Netzwerks	121
(2)	Kommerzielle oder geschäftliche Nutzung eines sozialen Netzwerks	123
(a)	Kriterium des Identitätsmanagements bei Influencern	123
(b)	Kriterium des Identitätsmanagements bei Unternehmen	125
(c)	Kriterium des Beziehungsmanagements	126
(3)	Nutzung eines sozialen Netzwerks als prominente Person	126
c)	Zwischenergebnis zur Höchstpersönlichkeit des Nutzungsanspruchs	127
IV.	Auswirkungen der Höchstpersönlichkeit auf die postmortale Verwertungsbefugnis digitaler Persönlichkeitsbestandteile	129
V.	Zwischenergebnis zum Kriterium der Höchstpersönlichkeit	129
B.	<i>Postmortales Persönlichkeitsrecht des Erblassers</i>	130
I.	Schutzbereich und Systematik des postmortalen Persönlichkeitsrechts	130
II.	Auswirkungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts auf den Zugangsanspruch der Erben	132
1.	Kein Ausschluss der Vererblichkeit	134

2. Keine Verletzung der postmortalen Persönlichkeit durch Ausübung des Zugangsanspruchs	134
III. Auswirkungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts auf die Fortführung eines digitalen Benutzerkontos und die Nutzung der darin befindlichen Inhalte nach dem Tod des Inhabers	137
1. Ausübung des vertraglichen Nutzungsanspruchs gegenüber dem Provider	137
a) Technische Fortführung eines bestehenden Accounts	138
aa) Anmaßung der digitalen Persönlichkeit des Erblassers	138
(1) Digitales Lebensbild	139
(2) Verzerrung des digitalen Lebensbildes	140
(a) Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis	140
(b) Anwendung der Erkenntnisse auf die postmortale Fortführung des Accounts eines Verstorbenen	143
bb) Verhinderung einer postmortalen Persönlichkeitsverlet- zung durch Kenntlichmachung der Accountfortführung nach außen	144
b) Verbreitung herabwürdigender Inhalte über den Account des Erblassers	145
2. Postmortale Kommerzialisierung bestehender Accountinhalte	146
a) Anwendbarkeit des postmortalen Persönlichkeitsrechts im Rahmen der Kommerzialisierung von Persönlichkeits- bestandteilen	146
b) Beeinträchtigung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes durch Verwertungshandlungen der Erben	148
aa) „Ob“ der kommerziellen Verwertung	148
bb) „Wie“ der kommerziellen Verwertung	149
(1) Veröffentlichung intimer Persönlichkeitsdetails zum Zweck der Monetarisierung	150
(2) Diffamierende Kommerzialisierung digitaler Persönlichkeitsmerkmale	152
(a) Inhalt der wirtschaftlichen Verwertungs- handlungen	153
(b) Ausmaß der Kommerzialisierung	154
cc) Zwischenergebnis zur postmortalen Kommerzialisierung bestehender Accountinhalte	155
3. Sonstiger Umgang mit digitalen Accountinhalten des Erblassers	155
a) Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts durch Umgang der Erben mit Accountinhalten des Erblassers	155
b) Keine einschränkenden Auswirkungen auf die Vererblichkeit	156
IV. Zwischenergebnis zum postmortalen Persönlichkeitsrecht	156

V. Exkurs: Haftung der Erben für persönlichkeitsverletzende Inhalte im Account des Verstorbenen	157
1. Anspruchsgrundlagen bei der Verbreitung persönlichkeitsverletzender digitaler Inhalte	157
2. Haftung der Erben	158
a) Anspruchsgegner der deliktischen Schadensersatzpflicht	158
b) Anspruchsgegner des quasinegatorischen Unterlassungsanspruchs	159
c) Zu-eigen-Machen digitaler Accountinhalte durch Erben	159
C. <i>Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner</i>	161
I. Ausschluss der Vererblichkeit	161
1. Mittelbare Drittwirkung des Persönlichkeitsrechts	161
2. Diskretionsschutz nach dem Wesen des Vertrags	162
II. Lösungsanspruch der Kommunikationspartner des Verstorbenen	163
1. Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kommunikationspartner	164
2. Rechtswidrigkeit des Eingriffs	166
a) Auswirkungen des konkreten Inhalts der geführten Korrespondenz	166
b) Einwilligung des Rechtsträgers	166
aa) Grundlagen zur Ermittlung des Umfangs einer Einwilligung	167
bb) Auslegung der Einwilligung der Kommunikationspartner des Erblassers	168
(1) Beschränkung der Einwilligung auf die Person des Erblassers	168
(a) Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Geheimhaltungswillen	169
(b) Keine ausdrückliche Kenntlichmachung eines Geheimhaltungswillens	169
(aa) Inhalte mit Bezug zur Privatsphäre des Absenders	170
(bb) Inhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung	171
(c) Abschließende Würdigung unter Bezugnahme auf das Kriterium der Höchstpersönlichkeit	172
(2) Sachliche Beschränkung der Einwilligung	173
3. Konsequenzen für einzelne Erbrechtsobjekte im digitalen Nachlass	174
a) Vertraglicher Zugangsanspruch	174
b) Vertraglicher Nutzungsanspruch	174
c) Postmortale Verwertungsbefugnis an Bestandteilen der digitalen Persönlichkeit	175

<i>D. Ergebnisse zu Kapitel § 3</i>	176
§ 4 Rechtsgeschäftliche und erbrechtliche Dispositionsmöglichkeiten	179
<i>A. Individualvertragliche Vereinbarungen</i>	179
I. Anwendungsbereich individualvertraglicher Vereinbarungen	179
1. Individualvereinbarungen mit Plattformbetreibern	180
2. Individualvereinbarungen mit Dritten	181
II. Zulässigkeit individualvertraglicher Abreden	181
1. Dispositionen über schuldrechtliche Nutzungsverträge als digitale Nachlassobjekte	182
a) Ausschluss der Vererblichkeit eines Vertragsverhältnisses	182
b) Zuordnung vertraglicher Ansprüche an einen Dritten nach dem Tod einer Vertragspartei	183
2. Dispositionen über vermögenswerte Persönlichkeitsbestandteile als digitale Nachlassobjekte	185
a) Ausschluss der Vererblichkeit der kommerziellen Bestandteile der digitalen Persönlichkeit	185
b) Gewährung von postmortal wirkenden Nutzungsrechten an digitalen Persönlichkeitsbestandteilen	187
aa) Individualvertragliche Einräumung von Nutzungsrechten zu Lebzeiten des Persönlichkeitsträgers	188
(1) Theoretische Grundlagen zur Stufenleiter der Gestattungen	189
(2) Anwendung der Stufenleiter der Gestattungen auf Dispositionen über das Persönlichkeitsrecht	190
(a) Gestattungen zur Verwertung von Persönlichkeitsbestandteilen mit rein schuldrechtlicher Wirkung	191
(aa) Einseitige Einwilligung	191
(bb) Gestattungsvertrag	192
(cc) Nachteile schuldrechtlicher Gestaltungen	192
(b) Translative Gesamtrechtsübertragung	194
(aa) Dualistischer Ansatz	194
(bb) Monistischer Ansatz	195
(cc) Diskussion	197
(c) Konstitutive Übertragbarkeit des Persönlichkeitsrechts	198
(aa) Einordnung des Postulats der Unübertragbarkeit des Persönlichkeitsrechts	198
(bb) Zulässigkeit der Einräumung dinglicher Nutzungsrechte an der Persönlichkeit	199
(cc) Voraussetzungen einer konstitutiven Übertragung des Persönlichkeitsrechts	201

bb) Individualvertragliche Einräumung posthumer Nutzungs- befugnisse	202
(1) Postmortale Wirkung eines Gestattungsvertrags	203
(a) Grundsätzliche Vererblichkeit des Gestattungs- vertrags	203
(b) Ausschlussgründe	204
(aa) Vertragliche Vereinbarung	204
(bb) Höchstpersönlichkeit	204
(cc) Postmortales Persönlichkeitsrecht	205
(c) Zwischenergebnis zur postmortalen Wirkung des Gestattungsvertrags	206
(2) Postmortale Wirkung konstitutiver Persönlichkeits- rechtsübertragungen	206
(3) Zwischenergebnis zur Nutzungsrechteinräumung mit posthumer Wirkung	207
 B. <i>Zusammentreffen rechtsgeschäftlicher und erbrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten</i>	208
I. Erbrechtliche Dispositionen über Bestandteile des digitalen Nachlasses	208
1. Ausschluss des Zugriffs der Erben auf Accounts des Erblassers und darin befindliche Inhalte	209
2. Zuwendung einzelner digitaler Erbrechtsobjekte an konkrete Personen	210
a) Accountgestützte Nutzungsverhältnisse als Nachlassobjekt	210
b) Vermögenswerte Bestandteile der digitalen Persönlichkeit als Nachlassobjekt	211
II. Verhältnis rechtsgeschäftlicher und erbrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten	212
1. Gestaltungsmöglichkeiten zum Ausschluss der Vererblichkeit	214
a) Vermögenswerte Bestandteile der digitalen Persönlichkeit als Nachlassobjekt	214
b) Accountgestützte Nutzungsverhältnisse als Nachlassobjekt	214
2. Gestaltungsmöglichkeiten zur Zuwendung einzelner digitaler Erbrechtsobjekte an konkrete Personen	215
a) Accountgestützte Nutzungsverhältnisse als Nachlassobjekt	216
b) Vermögenswerte Bestandteile der digitalen Persönlichkeit als Nachlassobjekt	218
 C. <i>AGB der Plattformbetreiber</i>	219
I. Kategorisierung relevanter Klauseltypen	220
1. Unvererblichkeitsklausel	220
a) Festlegung des Endes eines Accounts im Zeitpunkt des Versterbens seines Inhabers	221

b)	Regelungen zum Gedenkzustand nach dem Tod eines Accountinhabers	222
c)	Einschränkung der Übertragbarkeit des digitalen Benutzerkontos auf Dritte	223
2.	Inaktivitätsklausel	224
3.	Rechteeinräumungsklausel	225
a)	Beispiele für Rechteeinräumungsklauseln	225
b)	Bestimmung des Klauselinhalts	226
aa)	Eigentum an digitalen Inhalten	227
bb)	Einräumung von Nutzungsrechten an digitalen Inhalten	228
(1)	Nutzergenerierte Inhalte als Bestandteile der digitalen Persönlichkeit	228
(2)	Auslegung der Gestattungsarten	230
(3)	Auswirkungen einer Rechteeinräumungsklausel nach dem Tod des Accountinhabers	233
c)	Zwischenergebnis zum Klauseltyp der Rechteeinräumungsklausel	234
4.	Nachlasskontaktklausel	234
II.	Eröffnung des Anwendungsbereichs der AGB-Kontrolle	235
1.	Anwendbarkeit deutscher Vorschriften als Prüfungsmaßstab	235
a)	Einordnung des Nutzungsverhältnisses als Verbrauchervertrag gemäß Art. 6 Rom I-VO	235
aa)	Sachlicher Anwendungsbereich des Art. 6 Rom I-VO	236
bb)	Persönlicher Anwendungsbereich des Art. 6 Rom I-VO	236
(1)	Grundsätzliche Verbrauchereigenschaft der Plattformnutzer	236
(2)	Online-Plattformen mit beruflichem oder gewerblichem Zweck	237
(3)	Beruflicher oder gewerblicher Nutzungszweck bei überwiegend privat genutzten Online-Plattformen	238
(a)	Nutzung einer Online-Plattform als Influencer	238
(b)	Nutzung einer Online-Plattform als prominente Person der Zeitgeschichte	243
cc)	Situative Anwendungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO	244
dd)	Rechtswahl gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 Rom I-VO	246
b)	Keine Beteiligung eines Verbrauchers am Nutzungsverhältnis	247
2.	Wirksame Einbeziehung der AGB des Providers	248
3.	Keine überraschende Klausel gemäß § 305c Abs. 1 BGB	250
a)	Unvererblichkeitsklausel	250
b)	Inaktivitätsklausel	253

c) Rechteeinräumungsklausel	253
aa) Branchenüblichkeit der Rechteeinräumungsklausel eines Providers aus urheberrechtlicher Perspektive	254
(1) Notwendigkeit der Rechteeinräumung für die Erbringung der vertraglichen Leistung	254
(2) Überschreitung des notwendigen Umfangs der Rechteeinräumung	255
bb) Branchenüblichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten an der Persönlichkeit eines Accountinhabers durch den Plattformvertrag	256
d) Nachlasskontaktklausel	257
III. Inhaltskontrolle	258
1. Unvererblichkeitsklausel	258
a) Kontrollfähigkeit gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB	258
b) Abweichung vom gesetzlichen Leitbild, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	260
aa) Grundsatz der Universalsukzession, § 1922 Abs. 1 BGB	260
bb) Grundsatz der postmortalen Privatautonomie	261
(1) Abweichung der Unvererblichkeitsklausel vom Grundsatz der postmortalen Privatautonomie	262
(2) Berechtigtes Abweichungsinteresse der Provider	263
(a) Verhinderung eines Datenfriedhofs	263
(b) Vermeidung von Zuordnungsverwirrung	265
(aa) Ausschluss der Vererblichkeit des vertraglichen Zugangsanspruchs	265
(bb) Ausschluss der Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile der digitalen Persönlichkeit	266
(cc) Ausschluss der Vererblichkeit des vertraglichen Nutzungsanspruchs	266
(c) Zwischenergebnis zum berechtigten Abwei- chungsinteresse des Providers	267
c) Unzulässige Einschränkung von Kardinalpflichten, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB	268
aa) Wesentliche Rechte des Accountinhabers	269
bb) Wesentliche Rechte der Erben	270
(1) Einbeziehung der Interessen der Erben in die Inhaltskontrolle	270
(2) Bestimmung der eingeschränkten vertraglichen Rechte	271
2. Inaktivitätsklausel	272
a) Abweichung vom gesetzlichen Leitbild, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	272

b) Unzulässige Einschränkung von Kardinalpflichten, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB	273
3. Rechteeinräumungsklausel	274
a) Kontrollfähigkeit gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB	274
b) Abweichung vom gesetzlichen Leitbild, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	275
aa) Zweckübertragungsgrundsatz	276
(1) Herleitung des Zweckübertragungsgrundsatzes im persönlichkeitsrechtlichen Kontext	276
(2) Zweckübertragungsgrundsatz als gesetzliches Leitbild	277
(3) Maßgaben des Zweckübertragungsgrundsatzes im Hinblick auf Rechteeinräumungsklauseln	278
(a) Notwendigkeit der Rechteeinräumung für die Erbringung der vertraglichen Leistung	278
(b) Unbegrenzte Rechteeinräumung	279
bb) Grundsatz der postmortalen Privatautonomie	280
(1) Abweichung der Rechteeinräumungsklausel vom Grundsatz der postmortalen Privatautonomie	280
(2) Berechtigtes Abweichungsinteresse der Provider	281
4. Nachlasskontaktklausel	282
<i>D. Ergebnisse zu Kapitel § 4</i>	283
§ 5 Rechtsvergleich mit den USA	287
<i>A. Darstellung der US-amerikanischen Rechtslage</i>	287
I. Überblick über die Grundlagen des Erbrechts in den USA	288
1. Nachlassabwicklung und Erbschaftserwerb	288
2. Gestaltungsfreiheit des Erblassers innerhalb und außerhalb des probate Verfahrens	289
II. Stored Communications Act (SCA)	291
III. US-amerikanische Rechtslage zum digitalen Nachlass	292
1. Rechtsprechung	292
2. Entwicklung der Gesetzeslage	294
a) Gesetzgeberische Aktivität in einzelnen Bundesstaaten	294
aa) Regelungen zu den E-Mail-Postfächern Verstorbener	294
bb) Ausweitung der Regelungsgegenstände in den einzelstaatlichen Vorschriften	295
cc) Bundesstaatliche Vorschriften mit ungewöhnlichem Regelungsinhalt	297
dd) Bewertung der gesetzgeberischen Aktivität der Bundes- staaten	298
b) Uniform Fiduciary Access to Digital Assets Act (UFADAA)	299
aa) Rolle der Uniform Law Commission (ULC)	299
bb) Überblick über den Regelungsinhalt des UFADAA	300

cc)	Rezeption des UFADAA	300
c)	Revised Uniform Fiduciary Access to Digital Assets Act (RUFADAA)	302
aa)	Section 2: Definitionen	303
bb)	Section 4: Anweisungen des Nutzers zur Offenlegung seiner digital assets	304
cc)	Section 5: Terms of Service	304
dd)	Section 6: Verfahren zur Offenlegung von digital assets	305
ee)	Section 7: Offenlegung der elektronischen Kommunikationsinhalte eines verstorbenen Nutzers	305
ff)	Section 8: Offenlegung anderer digital assets eines verstorbenen Nutzers	306
gg)	Section 11 bis 13: Offenlegung von digital assets in einem trust	306
3.	Offene Fragestellungen des digitalen Nachlasses und diesbezüglicher Diskussionsstand in der US-amerikanischen Fachliteratur	307
a)	Vererblichkeit der Bestandteile des digitalen Nachlasses	307
aa)	Begriff der property rights und deren Vererblichkeit	309
(1)	Bündel der mit property einhergehenden Rechte	309
(2)	Traditionelle Theorieansätze zur Begründung von property rights	310
(a)	Arbeitstheorie	311
(b)	Utilitarismus	311
(c)	Persönlichkeitstheorie	312
(3)	Vererblichkeit der Gegenstände im property des Erblassers	313
bb)	Digital assets	313
(1)	Definitionsansätze	314
(2)	Vorzugswürdigkeit der Untersuchung einzelner digital assets	315
cc)	Diskussion um die Einordnung von Accounts und digitalen Inhalten als property	316
(1)	Property rights an E-Mails und Social-Media-Inhalten	316
(a)	Untersuchung der bestehenden Rechte an Accountinhalten	317
(b)	Anwendung traditioneller Theorieansätze zur Begründung von property rights	318
(2)	Property rights an E-Mail- und Social-Media- Accounts	320
(a)	Einordnung digitaler Benutzerkonten als property des Accountinhabers	320
(b)	Ablehnung von property des Accountinhabers	322

(c) Einordnung eines digitalen Benutzerkontos als vertragliche Leistung	323
(3) Berücksichtigung eines abweichenden Willens des Erblassers	324
dd) Zwischenergebnis zur Vererblichkeit von Accounts und digitalen Inhalten	325
b) Wirksamkeit vertraglicher Dispositionen	326
aa) Konsequenzen des RUFADAA für die Zulässigkeit vertraglicher Dispositionen	326
bb) Wirksamkeitskontrolle von Unvererblichkeitsklauseln als TOS der Provider	327
(1) Keine Zustimmung des Vertragspartners	328
(2) Unzumutbarkeit	329
(a) Verfahrensrechtliche Unbilligkeit	329
(b) Materielle Unbilligkeit	331
(aa) Übermäßige Härte und Unangemessenheit	332
(bb) Keine vernünftige Rechtfertigung durch geschäftliche Realitäten	334
(cc) Rechtsfolge	337
<i>B. Vergleichende Würdigung der US-amerikanischen und deutschen Rechtslage</i>	<i>337</i>
I. Zugang zu den Accounts des Verstorbenen	337
1. Systematische und historische Einordnung der Entwicklung der Rechtslage	338
2. Stellungnahme zu den Regelungsinhalten der Rechtsordnungen	339
a) Zugriffsberechtigte Personen und Umfang der Befugnisse	340
b) Verfahren der Offenlegung	341
c) Bedeutung einer Willensbetätigung des Erblassers	343
3. US-amerikanische Impulse für die Rechtslage in Deutschland	345
II. Postmortale Nutzung der Bestandteile im digitalen Nachlass	346
1. Strukturelle Unterschiede der Diskussion um Nutzungsbefugnisse der Erben	347
2. Vergleich der Diskussionsstände in den beiden Rechtsordnungen	348
a) Rechtliche Anknüpfungspunkte	348
b) Beurteilung der Befugnis der Erben zur postmortalen Verwertung digitaler Inhalte	349
aa) Gegenüberstellung des Diskussionsstandes in den beiden Rechtsordnungen	349
bb) US-amerikanische Impulse für die Rechtslage in Deutschland	351
c) Beurteilung der Befugnis der Erben zur postmortalen Fortführung digitaler Benutzerkonten	353

aa) Gegenüberstellung des Diskussionsstandes in den beiden Rechtsordnungen	353
bb) Würdigung der unterschiedlichen Regelungsergebnisse	354
III. Vertragliche Dispositionsmöglichkeiten	355
1. Eingrenzung des Bereichs der vergleichenden Würdigung	356
2. Konsequenzen des RUFADAA für die Zulässigkeit vertraglicher Dispositionen	357
a) Offenlegungsanordnung eines Accountinhabers	357
b) Keine Offenlegungsanordnung des Accountinhabers	358
c) Würdigung der unterschiedlichen Regelungsansätze	359
3. Kriterien der AGB-Kontrolle	359
a) Wirksame Einbeziehung	360
b) Kein Überraschungsmoment	360
c) Inhaltliche Kontrolle	362
C. Ergebnisse zu Kapitel § 5	364
Gesamtergebnis	367
Literaturverzeichnis	371
Sachverzeichnis	399

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
ACLU	American Civil Liberties Union
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AFp	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJCL	The American Journal of Comparative Law
Ala. L. Rev.	Alabama Law Review
Alt.	Alternative
AnwBl Online	Anwaltsblatt Online
B. C. L. Rev	Boston College Law Review
B. U. J. Sci. & Tech. L. J.	Boston University Journal of Science & Technology Law
B. U. L. Rev.	Boston University Law Review
Baylor L. Rev.	Baylor Law Review
BB	Betriebsberater
Begr.	Begründer
Berkeley Tech. L. J.	Berkeley Technology Law Journal
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buff. L. Rev.	Buffalo Law Review
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Calif. L. Rev.	California Law Review
Cap. U. L. Rev.	Capital University Law Review
Cardozo Arts & Ent. L. J.	Cardozo Arts & Entertainment Law Journal
Cardozo L. Rev	Cardozo Law Review
chap.	chapter
Charleston L. Rev.	Charleston Law Review
cmt.	comment
Columbia Business L. Rev.	Columbia Business Law Review
CommLaw Conspectus	The CommLaw Conspectus: Journal of Communications Law and Technology Policy
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
CR	Computer und Recht
DAV	Deutscher Anwaltsverein
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
diesbezügl.	diesbezüglich
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung

Drexel L. Rev.	Drexel Law Review
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSRITB	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik – Tagungsband
DStR	Deutsches Steuerrecht
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
Est. Plan. & Cmty. Prop. L. J.	Estate Planning and Community Property Law Journal
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuErbVO	EU-Erbrechtsverordnung (Verordnung Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
FamRZ	Zeitschrift für Familienrecht
Fla. L. Rev.	Florida Law Review
Fn.	Fußnote
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
FS	Festschrift
Geo. Mason L. Rev.	George Mason Law Review
Geo. Mason U. C. R. L. J.	George Mason University Civil Rights Law Journal
Geo. Wash. L. Rev.	George Washington Law Review
Georgia L. Rev.	Georgia Law Review
Georgia State University L. Rev.	Georgia State University Law Review
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Habil.	Habilitation
Harv. J. L. & Pub. Pol’y	Harvard Journal of Law & Public Policy
Hast. Sci. & Tech. L. J.	Hastings Science and Technology Law Journal
Hastings L. J.	Hastings Law Journal
Houston Bus. & Tax L. J.	Houston Business and Tax Law Journal
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
i. V. m.	in Verbindung mit
IHR	Internationales Handelsrecht
Int. J. Law & Inf. Tech.	International Journal of Law and Information Technology
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
Iowa L. Rev. Bull.	Iowa Law Review Bulletin
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
ITRB	IT-Rechtsberater
JA	Juristische Arbeitsblätter
JPSP	Journal of Personality and Social Psychology

JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kentucky L. J.	Kentucky Law Journal
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
La. L. Rev.	Louisiana Law Review
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, hrsg. von Lindenmaier/Möhring u. a.
LMK	Lindenmaier/Möhring Kommentierung
Loy. J. Pub. Int. L.	Loyola Journal of Public Interest Law
LR	Legal Revolutionary – E-Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Digitalisierung
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn. J. L. Sci. & Tech.	Minnesota Journal of Law, Science & Technology
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
MittBayNot	Mitteilungen der Bayerischen Notarkammer
MMR	Multimedia und Recht
N. C. L. Rev.	North Carolina Law Review
N. W. U. L. Rev.	North Western University Law Review
N. Y. U. J. Legis. & Pub. Pol.	New York University Journal of Legislation & Public Policy
NAELA J.	National Academy of Elder Law Attorneys Journal
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift – Beilage
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungs- praxis
Notre Dame L. Rev.	Notre Dame Law Review
Nova L. Rev.	Nova Law Review
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
NWB-EV	Neue Wirtschafts-Briefe – Erben und Vermögen
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
Ohio St. L. J.	Ohio State Law Journal
OLG	Oberlandesgericht
Pepperdine L. Rev.	Pepperdine Law Review
PNAS	Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America
Prob. & Prop.	Probate and Property – Section of Real Property, Probate and Trust Law
Quinnipiac Prob. L. J.	Quinnipiac Probate Law Journal
RDV	Recht der Datenverarbeitung
Real Prop. Tr. & Est. L. J.	Real Property, Trust and Estate Law Journal
RiW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer

RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	EG-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (VO 593/2008)
Rom II-VO	EG-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (VO 864/2007)
RUFADAA	Revised Uniform Fiduciary Access to Digital Assets Act
Rutgers L. Rec.	Rutgers Law Records
RW	Rechtswissenschaft
Santa Clara Computer & High Tech. L. J.	Santa Clara Computer & High Technology Law Journal
Savannah L. Rev.	Savannah Law Review
SCA	Stored Communications Act
sec.	section
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
Suffolk J. of Trial & Appel. Advocacy	Suffolk Journal of Trial & Appellate Advocacy
Syracuse Sci. & Tech. L. Rep. Telematics & Informatics	Syracuse Science and Technology Law Reporter Telematics and Informatics
Temp. L. Rev.	Temple Law Review
Tennessee J. Bus. L.	The Tennessee Journal of Business Law
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
TOS	terms of service
TOSA	terms-of-service agreement
Touro L. Rev.	Touro Law Review
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U. Miami L. Rev.	University of Miami Law Review
UCLA L. Rev.	University of California Law Review
UFADAA	Uniform Fiduciary Access to Digital Assets Act
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
ULC	Uniform Law Commission
Utah L. Rev.	Utah Law Review
Va. L. Rev	Virginia Law Review
Vanderbilt L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VersR	Versicherungsrecht
Vorb.	Vorbemerkung
Vt. L. Rev.	Vermont Law Review
VuR	Verbraucher und Recht
Wash. & Lee L. Rev.	Washington and Lee Law Review
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yale J. on Reg.	Yale Journal on Regulation
Yale L. J.	The Yale Law Journal
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

ZIP
ZRP
ZUM

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Zeitschrift für Rechtspolitik
Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

Soziale Netzwerke sind heutzutage ein fester Bestandteil unseres Alltags. Digitale Plattformen wie Facebook, Instagram, X (ehemals Twitter) oder TikTok erfreuen sich großer Beliebtheit und werden von zahlreichen Nutzern, unabhängig von Alter oder gesellschaftlichem Status, in Anspruch genommen. Denn soziale Medien bieten eine große Bandbreite diverser Nutzungsangebote, indem sie verschiedene Interessen oder Funktionen in den Vordergrund stellen und dadurch unterschiedliche Zielgruppen ansprechen.¹ Angesichts der weiten Verbreitung sozialer Netzwerke ist es unausweichlich, dass täglich zahlreiche Inhaber von digitalen Benutzerkonten versterben.² Dies wirft die Fragestellung auf, was nach dem Tod einer Person mit ihren Accounts und den darin befindlichen Inhalten geschieht. Wenn sich der Erblasser zu seinen Lebzeiten eine umfassende virtuelle Präsenz aufgebaut hat, indem er Accounts für unterschiedliche Online-Plattformen erstellt und gepflegt hat, sehen sich Erben mit der Frage konfrontiert, ob ihnen die digitalen Nachlassobjekte des Verstorbenen ebenso wie die Wertgegenstände seines analogen Vermögens zustehen.

Die bisherigen Ausführungen zur Thematik des digitalen Nachlasses beschäftigen sich schwerpunktmäßig damit, ob sich Erben eines Accountinhabers nach dessen Tod in seinen digitalen Benutzerkonten für Online-Plattformen anmelden dürfen, um die gespeicherten Inhalte zu sichten.³ Auch die vieldiskutierte Entscheidung des BGH zum digitalen Nachlass thematisiert die Frage, ob die Eltern als Erben ihrer verstorbenen Tochter Einsicht in deren Facebook-Konto nehmen dürfen.⁴ Das Zugriffsrecht bietet den Erben zwar wertvolle Einblicke, die sowohl im Rahmen der Nachlassabwicklung als auch für die Trauerbewältigung von Bedeutung sein können, jedoch genügt allein der Aspekt des Zugangsanspruchs nicht, um das postmortale Schicksal digitaler Accounts vollumfänglich zu klären. Ziel dieser Untersuchung ist es daher, sich mit den Folgefragen auseinanderzusetzen, die an die Ge-

¹ Bizer, Persönlichkeitsrechtsverletzung in sozialen Medien, S. 11 f.; Fußeder, Soziale Netzwerke im Nachlass, S. 21 f.

² Öhman/Watson 6 Big Data & Society, 1, 11 (2019) prognostizieren, dass zum Ende des 21. Jahrhunderts weltweit mehr Accounts von verstorbenen Nutzern auf Facebook registriert sein werden als von Lebenden.

³ Siehe nur Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“, Bericht vom 15.05.2017, S. 338; Biermann ErbR 2018, 577, 578; Budzikiewicz AcP 218 (2018), 558, 577; Herzog NJW 2013, 3745, 3749; Ludyga ZEV 2018, 1, 5; Martini JZ 2012, 1145, 1147; Naczinsky ZEV 2021, 227; Preuß NJW 2018, 3146, 3148; Pruns NWB 2013, 3161, 3163; Raude RNotZ 2017, 17, 19; Seidler NZFam 2020, 141, 142; Streck ErbR 2018, 565; Traschler ZEuP 2020, 168, 173.

⁴ BGH NJW 2018, 3178, 3179 Rn. 18 – Digitaler Nachlass.

währung des Zugangs der Erben zu den Accounts eines Verstorbenen anknüpfen. Insbesondere wenn ein Plattformkonto oder die darin befindlichen Inhalte von wirtschaftlichem Wert oder zeitgeschichtlicher Relevanz sind, etwa weil es sich bei dem verstorbenen Accountinhaber um einen Influencer oder eine prominente Person des öffentlichen Lebens handelte, ist es aus Perspektive der Erben oftmals nicht ausreichend, einen Einblick in die Accounts des Erblassers zu erhalten. In diesen Konstellationen ist für sie relevant, ob sie auch die Befugnis haben, das Benutzerkonto des Verstorbenen fortzuführen oder die darin enthaltenen Bild- oder Textbeiträge postmortal zu verwerten, um den immanenten wirtschaftlichen Wert für sich fruchtbar zu machen oder um ein historisches Andenken an den Verstorbenen zu schaffen. Die bloße Sichtung der Benutzerkonten im Rahmen des Zugangsanspruchs eröffnet ihnen diese Möglichkeit noch nicht.

A. Beleuchtung der Problemstellung und Ziel der Untersuchung

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist daher die Untersuchung der Nutzungsbefugnisse von Erben an digitalen Bestandteilen des Nachlasses. Nachdem hierfür nicht allein an den in der bisherigen Fachdiskussion herausgearbeiteten, vertraglichen Zugangsanspruch und dessen Vererblichkeit angeknüpft werden kann, muss ermittelt werden, welche virtuellen Erbrechtsobjekte sich darüber hinaus im Vermögen eines Erblassers befinden.⁵ Denn der digitale Nachlass ist als vielschichtiges Bündel unterschiedlicher Rechtspositionen zu begreifen, die hinsichtlich der Vererblichkeit unterschiedlich zu beurteilen sind.

Obwohl es sich bei der Auseinandersetzung mit dem digitalen Nachlass im Kern um eine erbrechtliche Fragestellung handelt, sind auch Aspekte des Vertrags- sowie des Persönlichkeitsrechts von entscheidender Bedeutung und ziehen sich daher durch die gesamte Darstellung. Bereits bei der Untersuchung der unterschiedlichen Erbrechtsobjekte wird sich die Verflechtung der Rechtsgebiete zeigen. Die Ermittlung der Bestandteile des digitalen Nachlasses knüpft einerseits an das Vertragsverhältnis mit dem Provider und andererseits an das Persönlichkeitsrecht des Erblassers an, um daraus Schlussfolgerungen auf deren Vererblichkeit abzuleiten. Deutlich wird die Überschneidung des Erb-, Persönlichkeits- und Vertragsrechts auch bei der Auseinandersetzung mit der Frage, ob und in welchem Umfang Dispositionen über den digitalen Nachlass getroffen werden können. Nachdem hierfür unter anderem zu ermitteln ist, ob die Vererblichkeit digitaler Nachlasselemente vertraglich ausgeschlossen werden kann oder ob durch ein Rechtsgeschäft mit posthumer Wirkung über Persönlichkeitsbestandteile disponiert werden kann, sind Überschneidungen der Rechtsgebiete den einzelnen Untersuchungsthemen immanent. Der digitale Nachlass ist somit als komplexe Thematik mit Schnittstellen zum Vertrags- und Per-

⁵ In diese Richtung auch *Cordes*, Gesamtrechtsnachfolge, Datenschutzrecht und Vertragsgestaltung, S. 31, der zwischen dem Nutzungsvertrag und Immaterialgüterrechten an den Accountinhalten differenziert.

sönlichkeitsrecht zu verstehen. Die Heterogenität virtueller Nachlassobjekte macht es erforderlich, auch diese Rechtsgebiete in die Untersuchung einzubeziehen. Angesichts des grenzüberschreitenden Bezugs digitaler Plattformen stellt sich darüber hinaus die Frage nach dem anwendbaren Recht. Auch im Rahmen der kollisionsrechtlichen Betrachtung ist die Vielgestaltigkeit digitaler Nachlassobjekte zu berücksichtigen, die diverse Anknüpfungspunkte liefert.

Gerade weil sich die Diskussion um rechtliche Einzelaspekte des digitalen Nachlasses noch im Fluss befindet, lohnt sich ein rechtsvergleichender Blick auf die Thematik, um dadurch eine weitere Perspektive zu gewinnen. Für eine vergleichende Würdigung bietet sich die Auswahl der US-amerikanischen Rechtsordnung an, da zahlreiche global agierende Provider ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben und über ihre Interessenverbände maßgeblichen Einfluss auf die dortige gesetzgeberische Tätigkeit nahmen. Die darin zum Ausdruck kommende restriktive Haltung von Plattformbetreibern gegenüber der Vererblichkeit digitaler Nachlassbestandteile und den damit einhergehenden Befugnissen der Erben an Accounts sowie darin befindlichen Inhalten betrifft jedoch nicht nur in den USA, sondern gilt länderübergreifend. Dies wirft gleichzeitig die Frage auf, wie die deutsche Rechtsordnung der ablehnenden Grundhaltung der Provider begegnet und wie die zuwiderlaufenden Interessen von Accountinhabern, Erben und Plattformbetreibern gewichtet werden.

Neben der Klärung der vorgenannten Rechtsfragen verfolgt die vorliegende Auseinandersetzung auch den Zweck, das Bewusstsein der Nutzer von Online-Plattformen für das postmortale Schicksal der digitalen Bestandteile ihres Nachlasses zu wecken. Nur wenn sich Accountinhaber im Klaren darüber sind, dass ihre digitalen Benutzerkonten sie grundsätzlich überdauern und ihren Erben weitreichende Befugnisse an diesen zukommen können, setzt dies einen Anreiz, sich Gedanken über die eigene Planung des digitalen Nachlasses zu machen. Nach dem Vorbild der US-amerikanischen Rechtsordnung, die der lebzeitigen Willensentäußerung eines Accountinhabers eine wesentliche Bedeutung beimisst, sollten sich auch deutsche Plattformnutzer rechtzeitig damit beschäftigen, wie sie ihre individuellen Vorstellungen zum Umgang mit ihren digitalen Nachlassvermögen umsetzen möchten.

B. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Die Vielgestaltigkeit von Online-Plattformen und ihre Berührungspunkte zu zahlreichen Rechtsgebieten haben zur Folge, dass diese Arbeit nicht sämtliche Rechtsfragen rund um den Themenkomplex des digitalen Nachlasses behandeln kann. Es ist daher erforderlich, den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Erbrechtsobjekte, die sich aus der Mitgliedschaft eines Erblassers in einem sozialen Netzwerk ergeben. Umfasst sind folglich Social-Media-Accounts und die darin befindlichen nutzergenerierten Inhalte. Denn soziale Medien eignen sich aufgrund des Bezugs zur Persönlichkeit ihrer Mitglieder besonders gut, um die Schnittstelle zwischen dem Erbrecht und dem Persönlichkeitsrecht

zu untersuchen. Ein Blick auf andere Online-Plattformen wie E-Mail-Dienste, Online-Spiele oder virtuelle Handelsplattformen erfolgt daher jeweils nur ergänzend, um Unterschiede aufzuzeigen oder zusätzliche Perspektiven zu eröffnen.

Allein der Fokus auf soziale Netzwerke ist jedoch nicht ausreichend, um die Untersuchungsthematik hinreichend zu begrenzen. Denn soziale Medien weisen Berührungspunkte zu zahlreichen Rechtsgebieten auf. Neben der persönlichkeitsrechtlichen Komponente ist beispielsweise an Bezüge zum Datenschutz-, Telekommunikations- und Urheberrecht zu denken. Aufgrund ihrer Komplexität würde es im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu weit führen, diese Rechtsgebiete vollumfänglich in die Untersuchung einfließen zu lassen. Um eine thematische Begrenzung vorzunehmen, werden Bezüge zum Datenschutzrecht und zum deutschen Telekommunikationsrecht ausgeklammert. Auch das Urheberrecht findet nur in einzelnen Aspekten Berücksichtigung, soweit eine enge Verbindung zu persönlichkeitsrechtlichen Thematiken besteht und aufgrund der Sachnähe ein Blick auf das Urheberrecht daher unentbehrlich ist. Dies ändert jedoch nichts an dem Fokus der Arbeit auf den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten des digitalen Nachlasses.

C. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Untersuchung gliedert sich in fünf Kapitel. Um sich mit den aufgeworfenen Problematiken beschäftigen zu können, gilt es in *Kapitel § 1*, als Bestandsaufnahme zunächst die grundlegenden rechtlichen Aspekte zur Thematik des digitalen Nachlasses zu erörtern. Nachdem kurz auf die Begriffsbestimmung eingegangen wurde, beschäftigt sich das Kapitel mit der vorherrschenden Begründung für die Vererblichkeit des digitalen Nachlasses, die den vertraglichen Zugangsanspruch eines Accountinhabers in den Mittelpunkt rückt. Diese Erkenntnisse bieten einen sinnvollen Einstieg und können daher als Grundlage für weitergehende Untersuchungen herangezogen werden.

Darauf aufbauend wird in *Kapitel § 2* die Frage aufgeworfen, ob den Erben eines Plattformmitglieds neben dem Anspruch auf Zugang zu einem Account auch die Befugnis zusteht, digitale Benutzerkonten des Verstorbenen und darin befindliche Inhalte postmortal zu nutzen. Um sich dieser Problemstellung anzunähern, erfolgt zunächst ein Blick auf die diesbezüglich bislang entwickelten Vorschläge, die sich mit der Interessenlage der Erben beschäftigen oder eine Vergleichsbetrachtung zur postmortalen Weiternutzung eines Girokontos bemühen. Nachdem bei näherer Auseinandersetzung keiner der Auffassung vollends zu überzeugen vermag, wird ein alternativer Ansatz entwickelt, anhand dessen die postmortalen Nutzungsbefugnisse der Erben beurteilt werden. Diesem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass sich der digitale Nachlass aus unterschiedlichen Erbrechtsobjekten zusammensetzt, sodass allein das Anknüpfen an das Vertragsverhältnis nicht ausreichend ist, um die Befugnisse der Erben vollumfänglich zu beurteilen. Daneben sind auch die einzelnen Bild- und Textinhalte in einem Account als Bestandteile der Persönlichkeit des Erblassers im Hinblick auf ihre Vererblichkeit zu untersuchen. In diesem Rahmen erfolgt zu-

dem eine kollisionsrechtliche Betrachtung. Da Sachverhalte des digitalen Nachlasses oftmals grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, stellt sich die Frage des anwendbaren Rechts.

Nachdem die Untersuchungen zu der Erkenntnis gelangen, dass Erben eines Plattformmitglieds nach dessen Tod grundsätzlich zur Weiternutzung des Accounts und zur Verwertung der darin befindlichen Inhalte berechtigt sind, wird anschließend ermittelt, ob Ausschlussgründe zu Einschränkungen führen. Hierfür ist das *Kapitel §3* in drei Unterabschnitte gegliedert, die die Auswirkungen des Kriteriums der Höchstpersönlichkeit, des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Erblassers und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kommunikationspartner des verstorbenen Accountinhabers auf die Nutzungsrechte der Erben thematisieren.

Um zu ermitteln, ob das gefundene Ergebnis zum Umfang der Nutzungsbefugnisse des Erben am digitalen Nachlass modifiziert werden kann, folgt auf die Erörterung der rechtlichen Ausgangslage in *Kapitel §4* eine Untersuchung rechtsgeschäftlicher und erbrechtlicher Dispositionsmöglichkeiten. Betrachtet wird hierbei, ob die Vererblichkeit einzelner Bestandteile des digitalen Nachlasses ausgeschlossen werden kann oder ob diese gezielt konkreten Personen zugeordnet werden können, die nicht zugleich die Alleinerben des Verstorbenen sind. Hierbei wird auch ein Blick auf das Verhältnis von erbrechtlichen und vertraglichen Gestaltungsinstrumenten geworfen, um zu ermitteln, welche Regelung sich im Kollisionsfall durchsetzt. Nachdem es sich bei vertraglichen Vereinbarungen mit Providern grundsätzlich um AGB handelt, erfolgt in diesem Rahmen zugleich eine Untersuchung der Grenzen der Zulässigkeit von Vertragsbedingungen, die das Schicksal des digitalen Nachlasses determinieren.

Die Untersuchung schließt mit einem Rechtsvergleich in *Kapitel §5* zur rechtlichen Würdigung des digitalen Nachlasses in den USA. Nach einem Überblick über die Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten erfolgt eine Gegenüberstellung mit dem deutschen Recht. Die Vergleichsbetrachtung konzentriert sich auf die Befugnisse der Erben an digitalen Hinterlassenschaften eines Verstorbenen und diesbezügliche vertragliche Dispositionsmöglichkeiten. Denn diese Thematiken bilden die Hauptaspekte der Untersuchung der deutschen Rechtslage.

§ 1 Grundlagen des digitalen Nachlasses

Einleitend werden zunächst Grundlagen erörtert, um eine theoretische Basis für die folgende Untersuchung zu bilden. Hierfür ist zunächst auf den Begriff des digitalen Nachlasses einzugehen (A). Darauf folgend wird dargestellt, unter welchen Anknüpfungspunkten die Vererblichkeit des digitalen Nachlasses in der bisherigen Diskussion erörtert wurde und welche Auffassung sich diesbezüglich durchgesetzt hat (B).

A. Begriff des digitalen Nachlasses

In der Vergangenheit bestanden verschiedene Versuche, eine Definition für den digitalen Nachlass zu formulieren. Zunächst wurde er als Gesamtheit des digitalen Vermögens beschrieben.¹ Nachdem dieses Urheberrechte, Rechte an Websites und Domains sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Providern und dem Erblasser über die Nutzung des Internets selbst, aber auch über diverse Internetangebote wie Verträge über soziale Netzwerke und E-Mail-Dienste beinhaltet, sei die Gesamtheit aller Accounts und Daten des Erblassers im Internet erfasst.² Dieser internetbasierte Definitionsansatz wurde im Anschluss um lokale Speichermedien wie USB-Sticks oder SIM-Karten erweitert, nachdem auf diesen digitalisierte Informationen des Erblassers gespeichert seien.³ An diesem Vorgehen wurde insgesamt kritisiert, dass es im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Nutzerverhaltens im Internet sowie die Schnelligkeit technologischer Entwicklungen vorzugswürdig sei, keine feste Definition für den Begriff des digitalen Nachlasses festzulegen.⁴ Ergänzend wurden daher exemplarische Aufzählungen erarbeitet, wonach der digitale Nachlass unter anderem Hardware, Software, gespeicherte Daten, E-Books, Domains, Websites, Kryptowährungen, virtuelle Konten, E-Mail-Accounts, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken und alle sonstigen sich gegenwärtig oder künftig noch ergebenden Werke des Erblassers umfasse.⁵

¹ DAV, Stellungnahme Nr. 34/2013/*Bräutigam*, S. 93.

² DAV, Stellungnahme Nr. 34/2013/*Bräutigam*, S. 93.

³ *Deusch* ZEV 2014, 2; zustimmend *Bock* AcP 217 (2017), 370, 372; *Funk*, Das Erbe im Netz, S. 3.

⁴ *Budzikiewicz* AcP 218 (2018), 558, 561; *Herzog* NJW 2013, 3745; *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, § 1 Rn. 16; NK-Nachfolgerecht/*Herzog*, Kap. 9 Rn. 1; *Pockrandt*, Digitaler Nachlass, S. 19.

⁵ *Alexander* K&R 2016, 301, 302; *BeckOGK-BGB/Preuß*, § 1922 Rn. 387; *Budzikiewicz* AcP 218 (2018), 558, 561; *Gloser* MittBayNot 2016, 12, 23; *Herzog* NJW 2013, 3745; *Leeb* K&R

Doch unabhängig davon, ob die Annäherung an den Begriff des digitalen Nachlasses über eine generalisierende Definition oder eine schlagwortartige Aufzählung erfolgt, ändert dies nichts daran, dass sich aus keinem der beiden Ansätze konkrete Rechtsfolgen im Hinblick auf dessen Vererblichkeit ableiten lassen.⁶ Nachdem es sich bei der Terminologie des digitalen Nachlasses nicht um einen Rechtsbegriff handelt,⁷ kann allein aus der Zuordnung einer Rechtsposition zu diesem noch keine Aussage über ihr postmortales Schicksal abgeleitet werden. Denn nur durch die Nennung technologischer oder digitaler Vermögensbestandteile lässt sich noch nicht erkennen, wie diese rechtlich einzuordnen und ob sie vererblich sind. Eine abschließende Bestimmung des Begriffs oder eine endgültige Festlegung auf einen Definitionsansatz ist daher nicht erforderlich. Denn er ersetzt keine Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die sich im Hinblick auf virtuelle Bestandteile im Vermögen eines Erblassers ergeben. Vor diesem Hintergrund ist der digitale Nachlass stattdessen als Sammelbegriff zu verstehen, unter dem Fragestellungen und Probleme bei der Nachlassabwicklung zusammengefasst werden, die aus der zunehmenden Digitalisierung resultieren.⁸

B. Erbrechtlicher Übergang des digitalen Nachlasses gemäß § 1922 Abs. 1 BGB

Im Zentrum des bisherigen juristischen Diskurses stand vor allem die Frage, ob digitales Vermögen des Erblassers im Wege der Universalsukzession nach § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergeht. Insoweit entspricht es der inzwischen weit überwiegend vertretenen und vorzugswürdigen Auffassung, dass das digitale Vermögen im Wege der Universalsukzession gemäß § 1922 Abs. 1 BGB vererbt wird.⁹ Ange-

2014, 693; *Ludyga* ZEV 2018, 1, 2; MüKo-BGB/*Leipold*, § 1922 Rn. 31; NK-Nachfolgerecht/*Herzog*, Kap. 9 Rn. 1; *Staudinger/Kunz*, § 1922 Rn. 594.

⁶ *Budzikiewicz* AcP 218 (2018), 558, 561; *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, § 1 Rn. 19; *Lange/Holtwiesche* ZErB 2016, 125; *Muer*, Die Vererblichkeit von Vermögenswerten in der digitalen Welt, S. 12; *Pockrandt*, Digitaler Nachlass, S. 19.

⁷ *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, § 1 Rn. 16; *Lange/Holtwiesche* ZErB 2016, 125; *Ludyga* ZEV 2018, 1; *Muer*, Die Vererblichkeit von Vermögenswerten in der digitalen Welt, S. 8.

⁸ *Alexander* K&R 2016, 301, 302; BeckOGK-BGB/*Preuß*, § 1922 Rn. 387; *Herzog* NJW 2013, 3745; *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, § 1 Rn. 16; *Muer*, Die Vererblichkeit von Vermögenswerten in der digitalen Welt, S. 8 f.; NK-Nachfolgerecht/*Herzog*, Kap. 9 Rn. 1; *Pockrandt*, Digitaler Nachlass, S. 19.

⁹ *Amend-Traut/Hergenröder* ZEV 2019, 113, 116; BeckOK-BGB/*Müller-Christmann*, § 1922 Rn. 99; *Biermann* ErbR 2018, 577; *Biermann* ErbR 2020, 343; *Bock* AcP 217 (2017), 370, 382; *Deusch* ZEV 2014, 2, 4; *Gloser* MittBayNot 2016, 12, 16; *Herzog* AnwBl Online 2018, 472, 474; *dies.* NJW 2013, 3745, 3751; *Klas/Möhrke-Sobolewski* NJW 2015, 3473, 3474; *Lange/Holtwiesche* ZErB 2016, 125, 126; *Leeb* K&R 2014, 693, 694; *Medler* ZEV 2020, 262, 264; *Muer*, Die Vererblichkeit von Vermögenswerten in der digitalen Welt, S. 179; NK-Nachfolgerecht/*Herzog*, Kap. 9 Rn. 21; *Pockrandt*, Digitaler Nachlass, S. 23; *Raude* ZEV 2017, 433, 435; *Solmecke*/

sichts der Vielfältigkeit der Rechtspositionen im digitalen Nachlass können sich jedoch für die Art und Weise des Übergangs der einzelnen Erbrechtsobjekte Unterschiede ergeben.¹⁰ Daher ist zwischen der Vererblichkeit von lokal gespeicherten Daten (I) und accountgestützten Nutzungsverhältnissen (II) zu unterscheiden.¹¹

I. Lokal gespeicherte Daten

Umfasst der digitale Nachlass einer Person Daten, die auf einem körperlichen Datenträger gespeichert sind, ergeben sich hinsichtlich der Vererblichkeit keine erheblichen Schwierigkeiten. Das Eigentum des Erblassers an einem elektronischen Gerät oder Speichermedium geht mitsamt den darauf gespeicherten Daten gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben über.¹² Dies entspricht der Rechtslage bei nicht digitalen Gegenständen, denn auch ein Buch wird beispielsweise nicht ohne den darin befindlichen Inhalt vererbt.¹³ Das Eigentum des Erblassers an einem PC, einer Festplatte, einem USB-Stick oder einem sonstigen Datenträger fungiert somit als Trägermedium für die darauf gespeicherten Dateien.¹⁴ Dementsprechend ergeben sich für lokal gespeicherte Daten im Hinblick auf die Erbfolge keine Besonderheiten im Vergleich zum erbrechtlichen Übergang des Eigentums an sonstigen Sachen. Dieser Aspekt des digitalen Nachlasses wird daher im Rahmen der folgenden Untersuchung nicht weiter vertieft.

II. Accountgestützte Nutzungsverhältnisse

Im Fokus der Untersuchung stehen Daten, die nicht lokal beim Erblasser, sondern nur auf dem Server eines Providers gespeichert sind. Hierbei kann es sich sowohl um digitale Benutzerkonten für Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder E-Mail-Dienste als auch um die darin befindlichen Inhalte wie Bild- oder Textbeiträge han-

Köbrich/Schmitt MMR 2015, 291; Traschler ZEuP 2020, 168, 172 f.; Wüsthof ErbR 2016, 229, 230.

¹⁰ Pockrandt, Digitaler Nachlass, S. 130.

¹¹ Amend-Traut/Hergenröder ZEV 2019, 113, 116; Bock AcP 217 (2017), 370, 382; Brisch/Müller-ter Jung CR 2013, 446; Budzikiewicz AcP 218 (2018), 558, 567; Deusch ZEV 2014, 2, 4; Haase DSRITB 2013, 379, 382, 385; Herzog AnwBl Online 2018, 472, 475; dies. NJW 2013, 3745, 3751; Kutscher, Der digitale Nachlass, S. 100 f.; Lange/Holtwiesche ZErB 2016, 125, 126; Leeb K&R 2014, 693, 694; Ludyga ZEV 2018, 1, 3 f.; Martini JZ 2012, 1145, 1147; Naczinsky ZEV 2021, 227; Pockrandt, Digitaler Nachlass, S. 131; Raude RNotZ 2017, 17, 19.

¹² BeckOK-BGB/Müller-Christmann, § 1922 Rn. 100; Biermann in Scherer (Hrsg.), Anwalts-handbuch Erbrecht, § 50 Rn. 10; Budzikiewicz AcP 218 (2018), 558, 567, 573; Burandt/Rojahn/Bräutigam, Anh. § 1922 Rn. 7; Haase DSRITB 2013, 379, 383 f.; Herzog AnwBl Online 2018, 472, 475; dies. NJW 2013, 3745, 3749; Herzog/Pruns, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, § 2 Rn. 6; Hoeren NJW 2005, 2113, 2114; Kutscher, Der digitale Nachlass, S. 100; Lange/Holtwiesche ZErB 2016, 125, 126; Martini JZ 2012, 1145, 1147; NK-Nachfolgerecht/Herzog, Kap. 9 Rn. 24; Raude RNotZ 2017, 17, 19; Sorge MMR 2018, 372, 374.

¹³ Herzog AnwBl Online 2018, 472, 475; NK-Nachfolgerecht/Herzog, Kap. 9 Rn. 24.

¹⁴ NK-Nachfolgerecht/Herzog, Kap. 9 Rn. 24.

deln. Bei diesen fehlt es im Gegenteil zu körperlichen Speichermedien des Erblassers an Sacheigentum des Verstorbenen, an das für die Vererblichkeit angeknüpft werden könnte.¹⁵ Sämtliche Accountdaten und -inhalte haben jedoch gemeinsam, dass sie aufgrund eines Vertrags zwischen dem Erblasser und dem Plattformbetreiber auf dessen Servern gespeichert werden.¹⁶

In Bezug auf dieses Vertragsverhältnis wurden bereits umfassende vertragstypologische Einordnungen vorgenommen.¹⁷ Je nach Ausgestaltung der konkreten Online-Plattform kommen verschiedene schuldrechtliche Vertragstypen in Betracht, wobei regelmäßig ein typengemischter Vertrag mit Elementen des Werk-, Dienst- oder Mietrechts vorliegt.¹⁸ Für die Vererblichkeit des Vertragsverhältnisses kommt es jedoch nicht entscheidend auf dessen endgültige Einordnung an,¹⁹ weshalb die Frage nach dem Vertragstyp hier nicht weiter vertieft werden soll. Den Nutzungsverhältnissen ist gemeinsam, dass auf deren Grundlage ein digitales Benutzerkonto („Account“) eingerichtet wird, das dem registrierten Nutzer Zugang zu der Online-Plattform verschafft.²⁰ Daher erscheint als Oberbegriff für den Vertrag unabhängig von dessen juristischer Klassifizierung die Bezeichnung als accountgestütztes Nutzungsverhältnis zutreffend.²¹

¹⁵ *Bock* AcP 217 (2017), 370, 377; *Burandt/Rojahn/Bräutigam*, Anh. § 1922 Rn. 8; *Herzog* AnwBl Online 2018, 472, 476; *Hoeren* NJW 2005, 2113, 2114; *Kutscher*, Der digitale Nachlass, S. 101; *Leeb* K&R 2014, 693, 694; *Martini* JZ 2012, 1145, 1147.

¹⁶ *Biermann* in *Scherer* (Hrsg.), *Anwaltshandbuch Erbrecht*, § 50 Rn. 11; *Bock* AcP 217 (2017), 370, 377; *Gomille* ZUM 2018, 660, 663; *Kutscher*, Der digitale Nachlass, S. 100 f.; *Martini* JZ 2012, 1145, 1147; *Pockrandt*, *Digitaler Nachlass*, S. 131; *Staudinger/Kunz*, § 1922 Rn. 601.

¹⁷ *Außner*, *Rechtliche Aspekte des digitalen Privatvermögens in Bezug auf Dateien und Plattformkonten*, S. 90 ff.; *Bock* AcP 217 (2017), 370, 377 ff.; *Bräutigam* MMR 2012, 635, 638 ff.; *Fußeder*, *Soziale Netzwerke im Nachlass*, S. 29 ff.; *Redeker*, *IT-Recht*, Rn. 1228 ff.; *Roos* in *Hoeren/Sieber/Holznapel* (Hrsg.), *Handbuch Multimedia-Recht*, Teil 12 Rn. 83 ff.

¹⁸ *Außner*, *Rechtliche Aspekte des digitalen Privatvermögens in Bezug auf Dateien und Plattformkonten*, S. 92 ff.; *Bock* AcP 217 (2017), 370, 377 ff.; *Bräutigam* MMR 2012, 635, 640; *Brinkert/Stolze/Heidrich* ZD 2013, 153, 154; *Budzikiewicz* AcP 218 (2018), 558, 569; *DAV*, *Stellungnahme Nr. 34/2013/Bräutigam*, S. 19; *Funk*, *Das Erbe im Netz*, S. 17; *Lange/Holtwiesche* ZERB 2016, 125, 127.

¹⁹ *Herzog/Pruns*, *Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis*, § 4 Rn. 5 ff.; *Pockrandt*, *Digitaler Nachlass*, S. 132; *Raude* ZEV 2017, 433, 436; ferner *Knoop* NZFam 2016, 966, 967.

²⁰ *Bock* AcP 217 (2017), 370, 376 f.; *Budzikiewicz* AcP 218 (2018), 558, 568; *DAV*, *Stellungnahme Nr. 34/2013/Bräutigam*, S. 93; *Kutscher*, *Der digitale Nachlass*, S. 21; *Meyer*, *Identität und virtuelle Identität natürlicher Personen im Internet*, S. 33 f.; *Muer*, *Die Vererblichkeit von Vermögenswerten in der digitalen Welt*, S. 168; *Pockrandt*, *Digitaler Nachlass*, S. 131; *Staudinger/Kunz* § 1922 Rn. 602; *Thiesen*, *Daten in der Erbmasse*, S. 19.

²¹ *BeckOK-BGB/Müller-Christmann*, § 1922 Rn. 101; *Sorge* MMR 2018, 372, 373 f.; *Staudinger/Kunz* § 1922 Rn. 602.

Sachverzeichnis

- AGB
- Kontrollfähigkeit 258, 274
 - Wirksame Einbeziehung 222, 248, 360
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- der Kommunikationspartner 161, 163, 177, 301, 367
 - Entschädigungsanspruch 118, 148
 - Grundlagen 37
 - ideelle Bestandteile 49, 52, 65, 81, 129, 146, 153, 194, 202, 205
 - Lösungsanspruch 163, 367
 - Rechtsgeschäftliche Einräumung von Verwertungsbefugnissen 190, 203
 - Vererblichkeit 48, 129, 185, 210, 214
- Auflage 209, 214, 283, 343, 368
- Beziehungsmanagement 42, 122, 126
- Data-for-access-Geschäftsmodell 106, 265
- Data-on-top-Geschäftsmodell 109
- Datenfriedhof 263, 272
- Deliktstatut 76, 82
- Digitaler Nachlass
- accountgestütztes Nutzungsverhältnis 10
 - Begriff 7, 349
 - Einsichtsrecht der Erben 11
 - lokal gespeicherte Daten 9
 - Nutzungsbefugnis der Erben 15, 33
 - Zugangsanspruch der Erben 11, 92, 132, 164
- Eigentum 9, 227, 309, 351, 364
- EuErbVO 74
- Gedenkzustand 222, 233–234, 249, 259, 264, 360
- geistiges Eigentum 228, 309
- Girovertrag 4, 22, 80, 98, 105
- Haftung 95, 157–158
- Hilfebereich 248, 360
- Höchstpersönlichkeit 49, 83, 172, 174, 176–177, 196, 204, 244, 353, 367
- Identitätsmanagement 43, 121, 123, 125, 128
- Inaktivität 224, 233–234, 253, 264, 272, 284, 304, 335
- Klarnamenpflicht 94, 101, 116
- Kollisionsrecht 3, 74, 235
- Nachfolgehinweis 115–116, 144–145, 156, 176–177, 266
- Nachlasskontakt 184, 216, 222, 234, 250, 257, 282, 284, 304
- Online-Spiel 19, 108, 315, 331
- Personalstatut 77, 82
- Postmortales Persönlichkeitsrecht 49, 65, 130, 176–177, 205, 367
- property* 227, 289, 303, 308–310, 313, 315–316, 320, 324, 332, 335, 348–349, 351, 353, 356, 362, 364, 369
- Rom I-VO 76, 82, 235
- Rom II-VO 77
- RUFADAA 302–303, 307, 314, 316, 326–327, 338, 340, 342–343, 345–347, 357–359, 364
- SCA 291, 293, 297, 302, 305–306, 342
- Stufenleiter der Gestattungen 189–190, 199, 203, 206, 231, 279
- Teilungsanordnung 210, 212, 216, 284, 368
- Testamentsvollstreckung 209, 211, 214, 283, 343, 368
- trust* 290, 297, 304, 306, 346

- UFADAA 299–300, 339
- Universalsukzession 8, 11, 33, 81, 84, 89, 183, 206, 208, 210, 251, 260, 338, 340, 364, 367
- Verein 88, 99, 105
- Vermächtnis 211, 216, 218, 284, 368
- Vermögenswert
 - der Accountinhalte 28
 - einer höchstpersönlichen Rechtsposition 86, 99
- eines Persönlichkeitsbestandteils 50, 65, 81, 129, 146, 185, 202, 205
- eines Social-Media-Accounts 23, 27, 32
- Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 184, 213, 216, 219, 282
- Vertragsstatut 75
- Zwangsvollstreckung 13
- Zweckübertragungsgrundsatz 276–279, 281, 255